

**Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche
Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt
- Abfallgebührensatzung (AbfGebS) -
vom TT. Monat 2015**

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) vom TT. Monat 2015 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am TT. Monat 2015 (Beschluss Nr. /15) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln und Transport sowie der Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:
- Hausmüll,
 - Sperrmüll, Schrott in haushaltsüblichen Mengen,
 - Sonderabfall-Kleinmengen aus Haushaltungen,
 - Papier, Pappe und Kartonagen,
 - Bioabfall aus privaten Haushaltungen,
 - Grünabfall in haushaltsüblichen Mengen,
 - Elektrogroßgeräte

sowie für die Verwaltungskosten, die Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage für die Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.

- (3) Die Gebühren für die diskontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes, der Behältergestellung, der Verwaltung, der Abfallberatung, für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung und für die Rekultivierungsrücklage der Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die kontinuierliche Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) des an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes ist. Daneben sind auch die Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Gebührenschildner, soweit sie sich an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen haben. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige Gebührenschildner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

- (2) Gebührenschildner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung gemäß § 1 Abs. 3, die Sonderentsorgung, die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (3) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken ist neben dem Erwerber auch der Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.

§ 3

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats.

Bei einer Änderung der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Tatbestände erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren. Bei einer fristgemäßen Antragstellung durch den Anschlusspflichtigen ändert sich die Gebührenschuld zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung für das Grundstück endet. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig, für jeden Monat, der dem Ende der Benutzungspflicht folgt, erstattet.

- (2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Abs. 1.
- (3) Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme des Abfalls durch das Personal der Annahmestelle.
- (4) Bei der Sonderentsorgung, der Veranstaltungsentsorgung, der Zusatzleerung, der Grünabfallentsorgung auf Abholung und der Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit der Leistungserbringung.
- (5) Kurzzeitige Betriebsstörungen im Sinne des § 20 AbfWS während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.

§ 4

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten von einem Grundstück setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne sowie einer Biotonnengebühr zusammen.

Die Grundgebühr sowie die Biotonnengebühr bemessen sich jeweils nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr gilt die zum Stichtag

30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt werden. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem für die Abfallentsorgung zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Erhebungszeitraum festlegen.

Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, gewähren. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bewilligung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr fortgeführt werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

Die Behältergebühr für die Hausmülltonne bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.

- (2) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und gewerblich (im Sinne von § 5 Abs. 6 AbfWS) genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kein separater Abfallbehälter für hausmüllähnliche Abfälle notwendig ist und die Mitnutzung der für wohnliche Zwecke auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter gestattet wurde, wird neben der Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Grundgebühr (Gewerbe) erhoben.
- (3) Für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für Hausmüll erhoben. Diese bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der aufgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.
- (4) Für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 werden eine Behältergebühr sowie eine Behandlungsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Anzahl und nach dem Volumen der gewählten Behälter sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Behandlungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) und der Art der Abfälle. Bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens 14-täglichen Entleerung wird für die zur Verfügung gestellten Behälter jeweils eine monatliche Standgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Säcke.
- (6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen.

- (7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, die Zusatzleerung, die Veranstaltungsentsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und dem Volumen des Abfallbehälters sowie der Anzahl der Leerungen.
- (8) Für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung werden eine Containergebühr sowie eine Verwertungsgebühr erhoben. Die Containergebühr bemisst sich nach der Anzahl und nach dem Volumen der gewählten Container sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Verwertungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) des Grünabfalls.
- (9) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und am Tag der Entsorgung neben dem Abfallbehälter liegen, wird gegenüber dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke bemisst.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt 22,99 EUR je Person und Kalenderjahr.
- (2) Die Biotonnengebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt 16,95 EUR je Person und Kalenderjahr.
- (3) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR							
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	28,62	42,48	52,04	61,61	84,00	153,88	441,90	699,02
14-täglich	57,23	84,95	104,09	123,22	168,01	307,75	883,79	1.398,04
1 x-wöchentlich	114,47	169,91	208,17	246,44	336,01	615,51	1.767,58	2.796,09
2 x-wöchentlich	228,94	339,82	416,34	492,87	672,03	1.231,01	3.535,17	5.592,17

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

- (4) Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 22,99 EUR je Gewerbe/Betrieb und Kalenderjahr.
- (5) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR							
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	41,76	61,93	76,16	90,39	122,37	222,51	641,37	1.010,04
14-täglich	83,51	123,86	152,32	180,78	244,73	445,03	1.282,75	2.020,08
1 x-wöchentlich	167,03	247,72	304,64	361,57	489,46	890,06	2.565,49	4.040,16
2 x-wöchentlich	334,05	495,44	609,29	723,13	978,92	1.780,12	5.130,98	8.080,33

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in einem gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsack beträgt 3,00 EUR.
- (7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Restabfall beträgt je Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l
2,98	4,47	5,96	8,94	17,87	49,14	81,91	5,21

- (8) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR						
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
3,00	4,50	6,00	9,00	18,00	49,50	82,50

- (9) Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR			
120 l	240 l	660 l	1.100 l
13,53	27,06	74,42	124,03

- (10) Großabfallbehälter

1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³
93,92	107,67	107,67	107,67

2. Die Gebühr für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung beträgt je Container und Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR					
Mulde				Abrollcontainer	
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³	15 m³	20 m³
93,92	107,67	107,67	107,67	115,95	115,95

Die Verwertungsgebühr für Grünabfälle beträgt 54,74 EUR je Tonne Grünabfall.

3. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m³ für anschlusspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³
93,92	107,67	107,67	107,67

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR
Mulde 2,5 m³ bis 10 m³
28,60

- b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Presscontainer		
6 m³	10 m³	20 m³
107,67	107,67	115,95

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR		
Presscontainer		
6 m³	10 m³	20 m³
249,58	254,94	295,82

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

- c) Die Gebühr für Mulden im Frontladersystem beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Mulde		
2,5 m³	5 m³	7 m³
26,31	26,31	26,31

- d) Die Behandlungsgebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung beträgt 204,22 EUR je Tonne Restabfall.

- (11) a) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für

	in EUR
Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	134,16
Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	199,82
mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)	182,98
Mineralfaserabfälle (170603*)	517,63
Asbestabfälle (061304*, 170605*)	517,63
sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906)	182,98
(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	

- b) Fallen die Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.
- c) Werden mehrere der genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz.

- (12) Für die Sicherstellung und Lagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² benötigter Stellfläche erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die kontinuierliche Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Soweit bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Fälligkeitstermin bereits überschritten ist, so ist der auf die jeweilige bereits verstrichene Fälligkeit entfallende Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung der gesamten Jahresgebühr zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen.

- (2) Die Gebühren für die diskontinuierliche Abfallentsorgung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Die Gebühr für die gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke zur einmaligen Verwendung wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (4) Die Gebühren für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung, die Entsorgung von Grünabfällen auf Abholung, die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und die Gebühr nach § 4 Abs. 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung eine Vorauszahlung auf die zu erwartende Gebühr erheben.

§ 7 Auskunftspflichten

Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentümerwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, der Inhaberwechsel, die Betriebsänderung oder die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie Neuanmeldungen, sind durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs.1 - 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Amt der Stadt abzumelden.

§ 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AbfGebS vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister